



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 03/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.01.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Matthias Surmund, E-00000 Mallorca, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005161012/6 am 24.01.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 24.01.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.01.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a d e m a c h e r

## Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für 2010 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2206139000003 für Heiko Betgen kann nicht zugestellt werden, weil die Anschrift des vorgenannten Steuerpflichtigen unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

## Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides

Der an Bianca Piskin, zuletzt wohnhaft Brunnenstraße 75 in 13355 Berlin, gerichtete Ablehnungsbescheid vom 23.01.2014 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Ablehnungsbescheid gemäß § 132 Abs.2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an

der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 201, Az. 51-UVK/P 377/378/98, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B r i n k m a n n

Öffentliche Zustellung  
eines Darlehenrückforderungsbescheides

Der an Herrn Winfried Göрге, zuletzt wohnhaft gewesen in Eichenberg 28, 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Darlehenrückforderungsbescheid vom 09.10.2013 (Aktenzeichen: 50-741/101557/51) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Der Bescheid wurde in der Niederlegungsstelle nicht abgeholt.

Der Darlehenrückforderungsbescheid gem. §§ 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.10.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung  
eines Darlehenrückforderungsbescheides

Der an Herrn Winfried Göрге, zuletzt wohnhaft gewesen in Eichenberg 28, 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Darlehenrückforderungsbescheid vom 09.10.2013 (Aktenzeichen: 50-741/101557/51) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Der Bescheid wurde in der Niederlegungsstelle nicht abgeholt.

Der Darlehenrückforderungsbescheid gem. §§ 22 Abs. 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.10.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung  
des Darlehenrückforderungsbescheides

Der an Frau Adela Sejdovic, zuletzt wohnhaft gewesen in Amundsenweg 2, 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Darlehenrückforderungsbescheid vom 28.01.2014 (Aktenzeichen: 50-741/102721/92) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Darlehenrückforderungsbescheid gem. §§ 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.01.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Volker Rohde, Erbecksfeld 16, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-41.04.00.61/Rohde am 14.01.2014 erlassene Ordnungsverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung konnte nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Ordnungsverfügung vom 14.01.2014 wird

hiermit gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntgabe bzw. dem Tag der Veröffentlichung der Verfügung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Nach Zustellung kann der Betroffene gegen die Verfügung innerhalb eines Monats Klage erheben.

Die Ordnungsverfügung kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Abtl. Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert-Str. 154, Zimmer 11 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.01.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

D r . R i c h t e r

Korrektur der Jahresangabe in der  
Veröffentlichung des Jahresabschlusses der  
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr im  
Amtsblatt 02/2014:

„Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des  
Jahresabschlusses der Betriebe der Stadt Mül-  
heim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2012.“

Mülheim an der Ruhr, den 29.01.2014

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr  
I. A.

M ü l l e r

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld  
27 des Friedhofs in Styrum  
( Teilbereich )

Die Ruhefristen der Reihengrabstätten **Nr. 1 - 135** auf Feld 27 des Friedhofs Styrum laufen am 17.07.2014 ab. Dieses Gräberfeld wird zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 17.01.2014 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **17.07.2014** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.01.2014

Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Grünflächenmanagement  
und Friedhofswesen  
I. A.

W a a g e

**Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters  
Eigentumsbuchung im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerich-  
tes/Grundbuchamtes im Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2013.**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, vom 1. März 2005 GV.NRW. S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 GV.NRW S. 566) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOz-VermKatG NRW, vom 25. Oktober 2006, GV.NRW S. 462, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. Juli 2013 GV.NRW S. 483) wird Folgendes bekannt gegeben:

Eigentumsbuchungen im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes/Grundbuchamtes werden Grundstückseigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte nicht durch besondere Mitteilungen bekanntgegeben.

Die Eigentumsbuchungen im Liegenschaftskataster im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr, die nach Mitteilungen des Grundbuchamtes fortgeführt wurden, können von den betroffenen Bürgern während der Dienstzeit in den Räumen des ServiceCenter Bauen eingesehen werden.

Es handelt sich um Änderungen des Grundbuches, die den Eigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte bereits vom Grundbuchamt mitgeteilt wurden.

Die Übernahme der Eigentumsbuchungen in das Liegenschaftskataster wird hiermit den betroffenen Bürger(n)/innen bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom **10.02.2014 bis einschließlich 10.03.2014** bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr im **ServiceCenter-Bauen**, während der nachstehenden Servicezeiten:

**Montag bis Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr**  
**Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr**

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Grundstückseigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte die Gelegenheit gegeben, sich über die Einträge in das Liegenschaftskataster ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Hinweise auf Abweichungen im Liegenschaftskataster gegenüber dem Grundbuch können bei o. g. Stelle erhoben werden.

Um Wartezeiten zu verkürzen, sollte die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache unter folgender Telefonnummer genutzt werden: 0208 – 455 6000.

Mülheim an der Ruhr, den 10.01.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L i n c k e

# B e k a n n t m a c h u n g

vom 17.01.2014

zu einem Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB  
für die Straßen

- Velauer Straße
- Horbachweg
- Artur-Brocke-Allee
- Lönsweg
- Mats Kamp
- Broicher Waldweg

## I.

Zur Feststellung der gesetzeskonformen Herstellung der o.g. Straßen wurde ein Verfahren gemäß § 125 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Hierfür wurde zur Ermittlung der abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange die Öffentlichkeit durch Aushang der Übersichtspläne der o.g. Erschließungsanlagen mit entsprechenden Erläuterungsberichten in der Zeit vom 06.05.2013 bis einschließlich 06.06.2013 an dem Verfahren beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.04.2013 um Stellungnahme gebeten.

Konkrete Anregungen bzw. Hinweise sind lediglich von dem RWW, der Bezirksregierung Arnsberg und zwei Grundstückseigentümern eingegangen. Der RWW verweist auf vorhandene Leitungsnetze, die weiterhin in den Verkehrsflächen verbleiben, und auf Maßnahmen in dem Bereich der Velauer Straße, die in 2014 geplant sind. Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW, zu dem umgegangenen Bergbau wurden in den Erläuterungsbericht zu den einzelnen Straßen bzw. Straßenabschnitten aufgenommen.

Zwei Grundstückseigentümer haben Bedenken vorgetragen, ob der Straßenausbau die Artur-Brocke-Allee betreffend rechtskonform sei und somit auch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen rechtmäßig sein könnte.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 die Stellungnahmen zu den Bürgereingaben zur Kenntnis genommen und die Abwägung i.S.v. § 1 Abs. 7 BauGB vorgenommen. Des Weiteren hat der Rat der Stadt zur Kenntnis genommen, dass darüber hinaus gehende abwägungsrelevante Belange weder von Bürgerinnen und Bürgern noch von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden.

In seiner Sitzung am 18.12.2013 hat der Rat der Stadt daher die Rechtmäßigkeit der Herstellung folgender Straßen bzw. Straßenabschnitte

- Velauer Straße (Straßenabschnitt)
- Horbachweg (Straßenabschnitt)
- Artur-Brocke-Allee (Straßenabschnitt)
- Lönsweg (Straßenabschnitt)
- Mats Kamp
- Broicher Waldweg (Straßenabschnitt)

gemäß § 125 Abs. 2 BauGB beschlossen.

## II.

Die Geltungsbereiche der Straßen bzw. Straßenabschnitte sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

### III.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

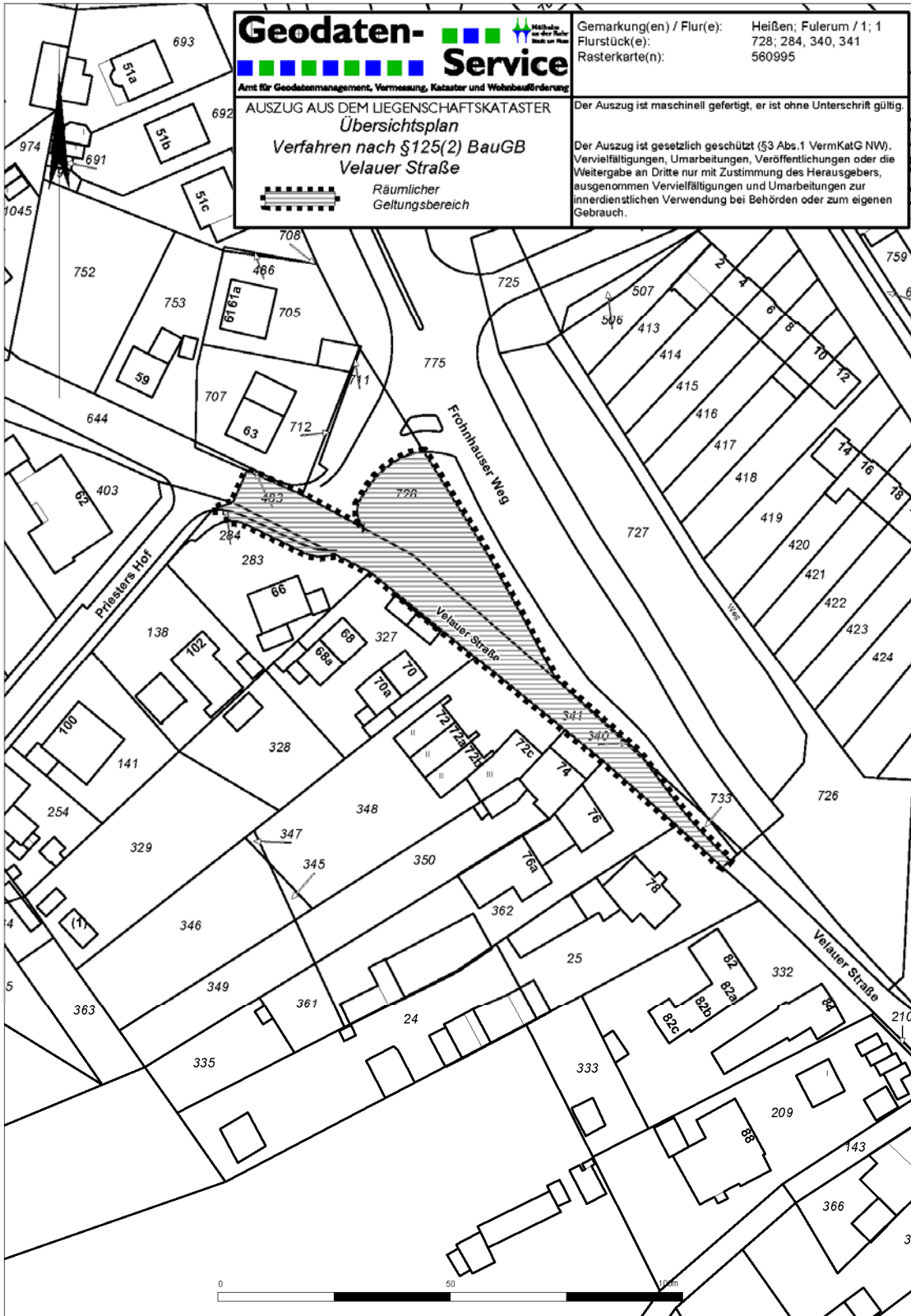
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.01.2014

Die Oberbürgermeisterin

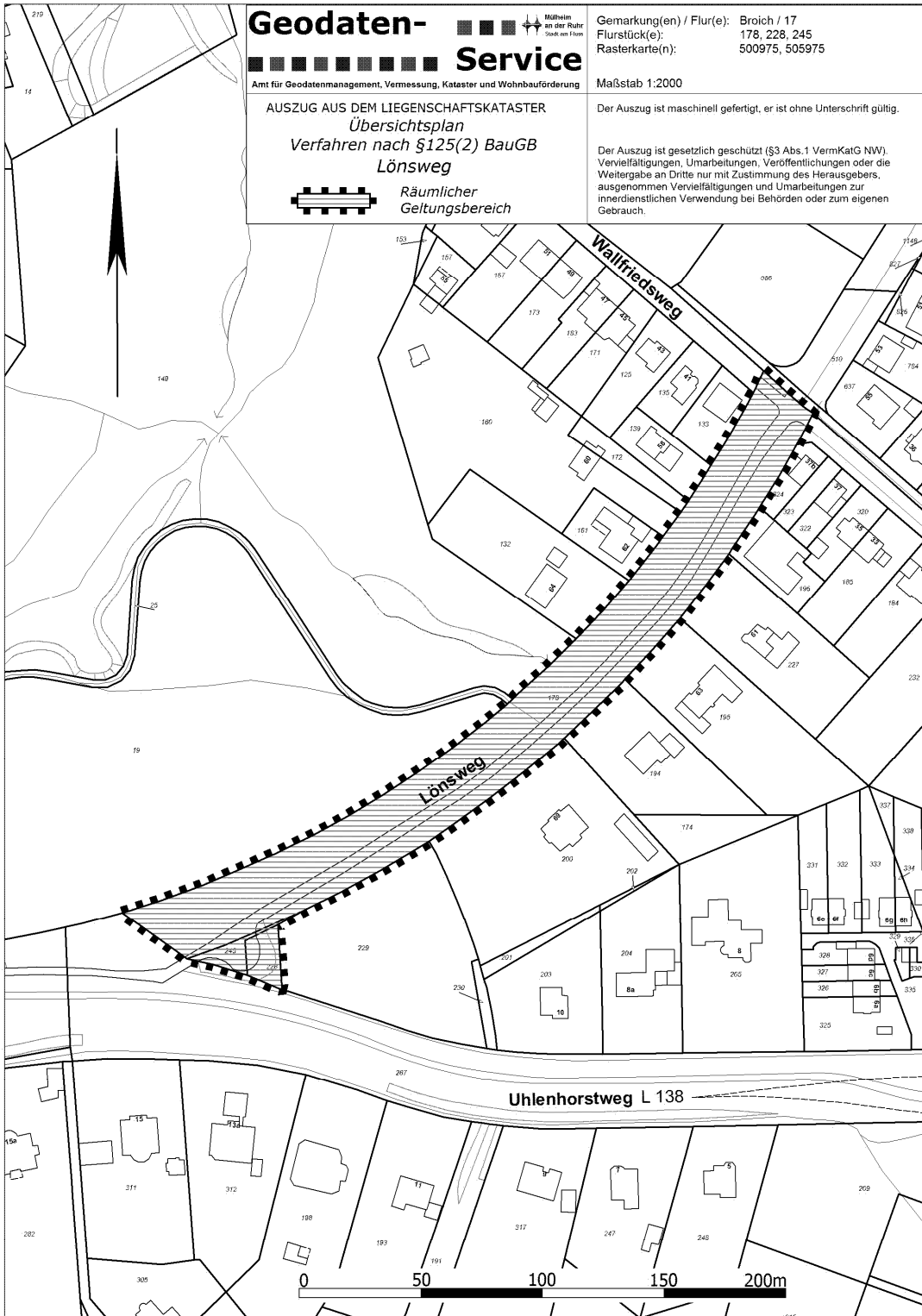
D a g m a r M ü h l e n f e l d



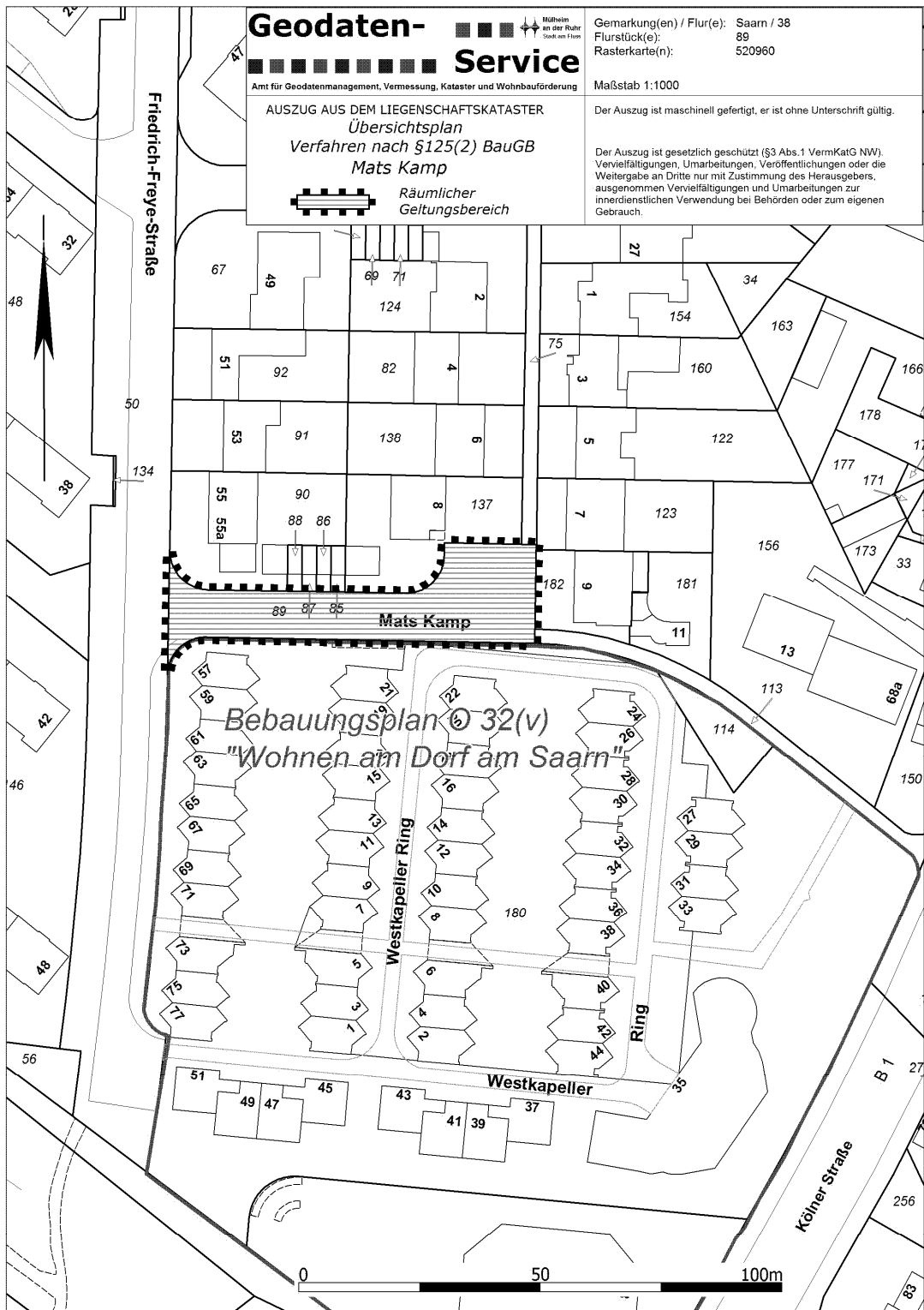








Stand: Oktober 2012



**Geodaten-Service**

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung


Gemarkung(en) / Flur(e): Saarn / 38  
 Flurstück(e): 89  
 Rasterkarte(n): 520960

Maßstab 1:1000

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER  
**Übersichtsplan**  
 Verfahren nach §125(2) BauGB  
**Mats Kamp**

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW),  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch.

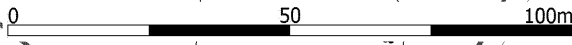
 Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan 32(v)  
 "Wohnen am Dorf am Saar"

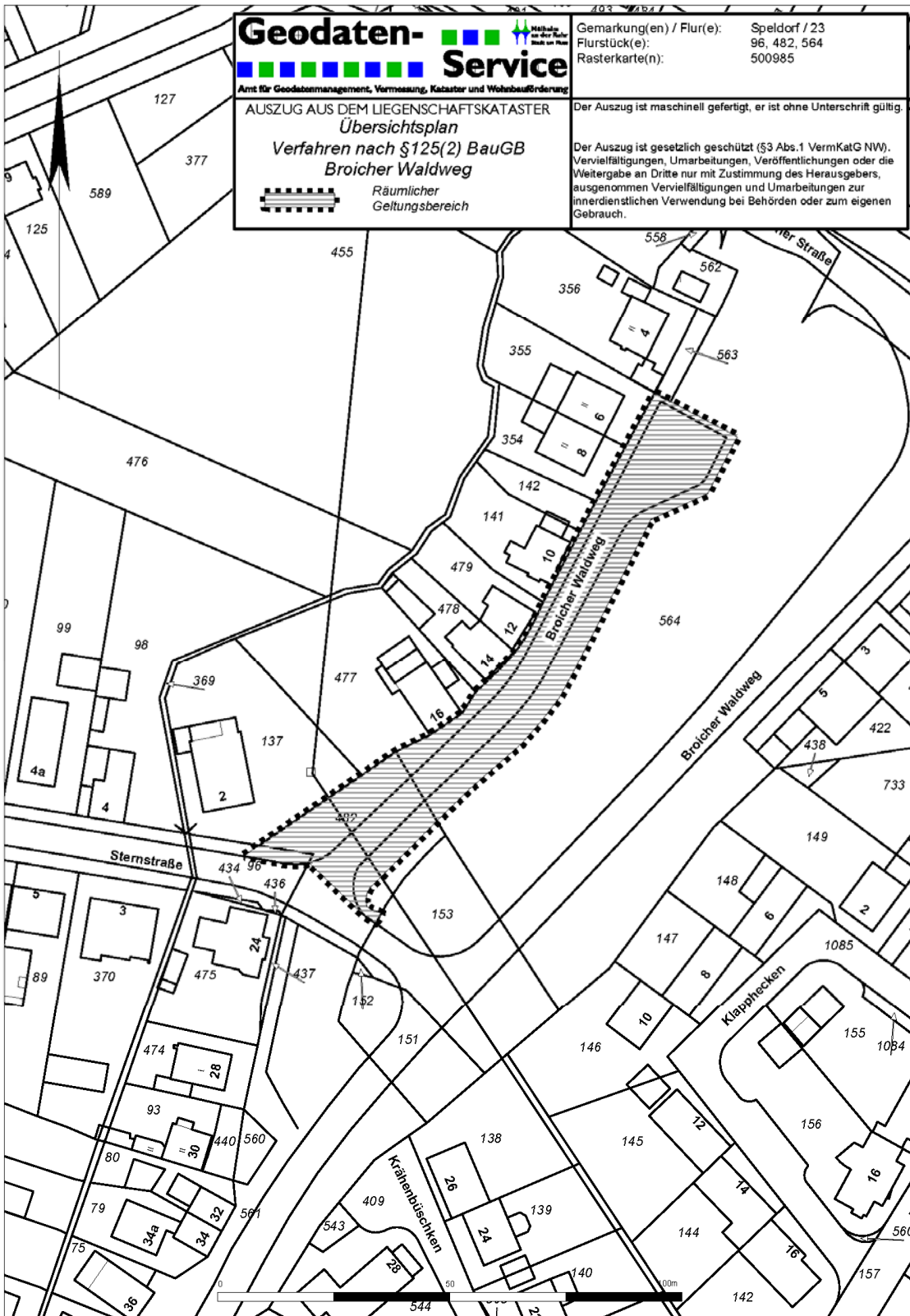
Westkapeller Ring

Westkapeller

Kölner Straße




Stand: Oktober 2012



**Geodaten-Service**

Arzt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER  
**Übersichtsplan**  
 Verfahren nach §125(2) BauGB  
 Broicher Waldweg

 Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung(en) / Flur(e): Speldorf / 23  
 Flurstück(e): 96, 482, 564  
 Rasterkarte(n): 500985

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Wahl des Integrationsrates am 25.05.2014**  
**im Wahlgebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
- Wahltermin und Einreichung von Wahlvorschlägen -

**1. Bekanntmachung des Wahltermins**

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates in Mülheim an der Ruhr findet gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW am

**Sonntag, dem 25.05.2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

statt.

**2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 27 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsgremiums fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates im Wahlgebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr am 25.05.2014 auf.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahl zum Integrations-gremium im Büro der Wahlleiterin, Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1, Zimmer B.111, bis zum

**07.04.2014, 18.00 Uhr,**

eingereicht werden.

Listenvorschläge müssen von mindestens 10, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge und der vorgeschriebenen Anlagen sind in der Wahlordnung genau bezeichnet.

Sämtliche Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren zur Wahl des Integrationsrates sowie die vorgeschriebenen Anlagen werden im Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1, Zimmer B.111, auf Anforderung kostenlos ausgehändigt.

Alle Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 07.04.2014 im Büro der Wahlleiterin schriftlich vorliegen, damit etwaige Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mülheim an der Ruhr, den 15.01.2014

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Europawahl am 25. Mai 2014  
in der Bundesrepublik Deutschland**

**- Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen  
Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)  
in der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr -**

Am 25.05.2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum **04. Mai 2014** zu stellen.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 04. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in den Jahren 1999, 2004 oder 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie keinen erneuten Antrag stellen.

Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum

04. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut ei-

nen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von **1979 bis 1994** in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber(in)** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Mülheim an der Ruhr, 15.01.2014

Die Stadtwahlleiterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d





- Erwerb der beruflichen Grundbildung Elektrotechnik

Dreijährige Bildungsgänge für Technik, für Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife), für Schüler mit Hochschulreife nur zwei Jahre, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die **Fachhochschulreife** vermitteln

- Berufsabschlüsse: staatlich geprüfte/r informationstechnische/r Assistent/in  
staatlich geprüfte/r physikalisch-technische/r Assistent/in  
staatlich geprüfte/r chemisch-technische/r Assistent/in
- Erwerb der Fachhochschulreife

Fachschule für Technik (in Vollzeit- und Teilzeit)

- Fachrichtung: Chemietechnik

Fachoberschule für Technik für Berufserfahrene, Klasse 12B (in Teilzeit)

Fachrichtungen: Chemie/Physik, Elektrotechnik und Metalltechnik

- Erwerb der Fachhochschulreife
- Erwerb vertiefter beruflicher Kenntnisse

### **Anmeldungen für folgende Bildungsgänge am Standort Von-Bock-Straße**

(Von-Bock-Straße 87 - 89, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel. 02 08 / 4 55 46 00)

### **10.02.2014 bis 14.02.2014 jeweils von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Kombi-Projekt – für Schüler ohne Abschluss

- Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 möglich

Berufsorientierungsjahr

- Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 möglich

Berufsgrundschuljahr für Gesundheit

- Erwerb des Hauptschulabschlusses Klasse 10 / Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) möglich
- Erwerb der beruflichen Grundbildung Gesundheitswesen

Zweijährige Berufsfachschule für Gesundheitswesen (Oberstufe, Fortsetzung BGJ)

- Erwerb des mittleren Schulabschlusses
- Erwerb der beruflichen Grundbildung Gesundheitswesen

Zweijährige Bildungsgänge im Sozial- und Gesundheitswesen

- Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder FOR Q und
- Berufsabschluss Kinderpfleger/in + Qualifikation zur Tagespflegeperson oder
- Berufsabschluss Sozialhelfer/in + Qualifikation zur Betreuungskraft

Einjähriger Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Fachrichtung: Gesundheitswesen

- Erwerb der beruflichen Grundbildung Gesundheitswesen
- Erwerb der Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe möglich

Zweijähriger Bildungsgang für Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Fachrichtung: Sozial- und Gesundheitswesen – Schwerpunkt Gesundheit

- Erwerb der Fachhochschulreife
- Erwerb beruflicher Kenntnisse

Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen (Klasse 11 und 12)

- Erwerb der Fachhochschulreife in zwei Jahren
- Erwerb vertiefter beruflicher Kenntnisse

Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen **für Berufserfahrene** (12B)

- Erwerb der Fachhochschulreife in einem Jahr (Klasse 12B)

Fachschule für Sozialpädagogik

- Erwerb des Berufsabschlusses
- ggf. Erwerb der Fachhochschulreife

**b) Berufskolleg Lehnerstraße der Stadt Mülheim an der Ruhr, Lehnerstraße 67, 45481 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 02 08 / 4 55 47 40**

**10.02.2014 bis 12.02.2014 jeweils von 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr**

**Bildungsgänge aus dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung:**

Einjähriger Bildungsgang für Schüler/innen mit Hauptschulabschluss, der eine berufliche Grundbildung vermittelt und zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führt (Berufsgrundschuljahr).

Einjähriger Bildungsgang für Schüler/innen aus dem Berufsgrundschuljahr, der eine berufliche Grundbildung einschließt und zum mittleren Schulabschluss führt

Einjähriger Bildungsgang für Schüler/innen mit mittlerem Bildungsabschluss, der eine berufliche Grundbildung vermittelt und den Erwerb der Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglicht

Zweijähriger Bildungsgang für Schüler/innen mit mittlerem Bildungsabschluss, der erweiterte berufliche Kenntnisse vermittelt und zur Fachhochschulreife führt (Höhere Handelsschule)

Dreijähriger Bildungsgang für Schüler/innen mit mittlerem Bildungsabschluss und Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, der vertiefte berufliche Kenntnisse vermittelt und zur Allgemeinen Hochschulreife führt (Wirtschaftsgymnasium)\*

\*Anmeldungen nur am 11.02.2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
am 12.02.2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- II. Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 die Berufsschule besuchen, werden durch die abgebenden Schulen erfasst und nach der jeweiligen Zuständigkeit auf die Berufskollegs verteilt.

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Kreises Mettmann.

Festlegung eines neuen Wanderwegteilabschnitts im Rahmen des Wanderwegprojektes „neanderland STEIG “ durch Gebiete der Städte Velbert, Heiligenhaus, Mülheim an der Ruhr, Ratingen, Essen, Mettmann, Düsseldorf, Duisburg und Erkrath.

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und –besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Die letzten fünf Etappen des „neanderland STEIGS “ haben folgenden Verlauf:

Velbert, Heiligenhaus–Isenbügel, Essen, Ratingen, Mülheim an der Ruhr–Selbeck, Duisburg, Düsseldorf, Ratingen–Homburg, Mettmann und Erkrath.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und – besitzern die Gelegenheit gegeben Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben:

Online Einblick in die Kartenwerke unter: [www.geoportal.me](http://www.geoportal.me) (Anmeldung als „Fachnutzer “, Benutzername: Neander, Passwort: Abstimmung)

Oder unter [www.sgv.de](http://www.sgv.de), bzw. in der **SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg** (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) oder bei der **Kreisverwaltung Mettmann, Stabstelle für Technische Koordinationsprojekte** (Am Kolben 1, 40822 Mettmann, Zimmer 3.310) nach tel. Terminvereinbarung Tel. 02104 / 99 2791 oder 99 2793 oder 99 2794.

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Matthias Surmund, Mallorca)	32
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Heiko Betgen)	32
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides (Bianca Piskin, Berlin)	32
Öffentliche Zustellung eines Darlehensrückforderungsbescheides (Winfried Görge)	33
Öffentliche Zustellung eines Darlehensrückforderungsbescheides (Winfried Görge)	33
Öffentliche Zustellung eines Darlehensrückforderungsbescheides (Adele Sejdovic)	33
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Volker Rohde)	33
Korrektur der Jahresangabe in der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr im Amtsblatt 02/2014	34
Ablauf der Ruhrfristen auf dem Reihengrabfeld 27 des Friedhofs in Styrum (Teilbereich)	34
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters Eigentumsbuchung im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes / Grundbuchamtes vom 01.01.2013 bis 31.12.2013	35
Bekanntmachung vom 17.01.2014 zu einem Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straßen Velauer Straße, Horbachweg, Artur-Brocke-Allee, Lönsweg, Mats Kamp, Broicher Waldweg	36
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am 25.05.2014 im Wahlgebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr – Wahltermin und Einreichung von Wahlvorschlägen -	45
Öffentliche Bekanntmachung zur Europawahl am 25. Mai 2014 in der Bundesrepublik Deutschland - Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) in der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr -	46
Anmeldungen für die Aufnahme in die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2014/2015	48
Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Kreises Mettmann	52